Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang **Mittwoch, 14.12.2011** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 59-1**

Der Stadtrat Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 29.09.2011 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer 0353/2011
Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Sondernutzungssatzung)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß Anlage 1 die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Sondernutzungssatzung).

Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung
über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund der §§ 2, 4, 6 und 44 (3) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 50 (1) des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 57 und 59 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich
(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 (1-4) StrG LSA.
(3) Zu den öffentlichen Plätzen gehören insbesondere der Marktplatz vor dem Rathaus, der Marktplatz im Stadtteil Bad Salzelmen, der Reuterplatz und der Salzblumenplatz.
(4) Die Vorschriften der Marktordnung und Marktgebührensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) bleiben unberührt.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen
Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 – erlaubnisfreie Sondernutzung – nichts anderes bestimmt.

Die Sondernutzung ist nur nach erteilter Erlaubnis zulässig.
Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
1. in den Geh- und Radweg mehr als geringfügig (0,10 m) hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern, Briefkastenanlagen, Werbeanlagen/Werbeträger;
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen und Baugerüsten, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Containern, Mobiltoiletten und sonstige Baustelleneinrichtungen, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und Schüttrutschen;
3. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften, mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts, soweit es sich um kommunikativen Verkehr handelt,
   – Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung,
   – durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen herumtragen,
   – die Werbung mit Lautsprechern, mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
   – vorübergehende Anbringung von Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum, einschließlich Wahlwerbung,
5. das Abstellen von zugelassenen Anhängern sowie Wohnmobilen und -anhängern,
6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen, transportablen Werbeträgern sowie elektrischer und mechanischer Spielgeräte, Blumenkübel/Schmuckelemente,
7. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern,
8. sportliche und kulturelle Veranstaltungen,
9. das Zur-Schau-Stellen von Tieren,
10. der Verkauf von Waren aus Fahrzeugen und Einrichtungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden, aufgrund eines zugewiesenen Standplatzes,
11. das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten im öffentlichen Verkehrsraum,
12. Informationsstände, Tische, Plakatständer und sonstige den öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch nehmende Informationsberatung mit Ausnahme politischen und religiösen Inhalts,
13. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen sowie die Anlage oder Änderung von Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten.

§ 3 Pflichten der Erlaubnisnehmer
(1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
(2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
(3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle sich aus der Sondernutzung ergebenden Schäden, die von ihm, seinen Gehilfen oder Beauftragten verursacht wurden. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Er hat die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit einer Sondernutzung gegen die Stadt erhoben werden.

§ 4 Haftungsversicherung
Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 5 Erlaubnis
(1) Die Erlaubnis wird grundsätzlich auf Antrag erteilt. Sie ist schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Schönebeck (Elbe) - Ordnungsamt - mindestens 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung zu beantragen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
(2) Die Erlaubnis kann im Einzelfall befristet werden und wird auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn eine Sondernutzung nach pflichtgemäßem Ermessen gegen gesetzliche oder satzungsrechtliche Bestimmungen verstoßen würde.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung
(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
   1. das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, sofern es sich um kommunikativen Verkehr handelt,
   2. das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast,
   3. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen,
   4. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Baustoffen auf Gehwegen am Liefertage und Aufstellung von Sperrmüll und Müllbehältern am Abfuhrtage.
(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
(3) Die in Absatz 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn der Stadt Schönebeck (Elbe) anzuzeigen. Wird die nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Sondernutzungsberechtigte die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

§ 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen
Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) mit Auflagen versehen, ganz oder teilweise untersagen, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8 Sondernutzungsgebühren
Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Übergangsregelung
(1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs.1 Ziff.3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer
   – entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtung sorgt,
   – entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
   – entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.
   In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S.710) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 53 ff des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2003 (GVBl. LSA S. 214) bleibt unberührt.
   Es wird auf § 48 Absatz 2 StrG LSA hingewiesen, der für den Bereich des StrG LSA eine Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro zulässt.

§ 11 Märkte
Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Stadt Schönebeck (Elbe).

§ 12 Inkrafttreten
Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der unteren Straßenbaubehörde und der obersten Straßenbaubehörde. Sie wird nach Zustimmung der genannten Behörden öffentlich bekannt gemacht und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
– Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schönebeck (Elbe)(Sondernutzungssatzung) vom 11. Februar 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 7. Mai 2002,
– Erste Änderungssatzung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Sondernutzungssatzung) vom 14. April 2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 18. April 2010,
- Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Plötzky vom 21. März 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 15. Mai 2001,
- Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Pretzien vom 18. Oktober 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 11. Dezember 2001,
- Erste Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Pretzien vom 15. Dezember 2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 17. Dezember 2008,
- Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Ranies vom 29. September 2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 5. Oktober 2008,
- Erste Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Ranies vom 26. November 2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 7. Dezember 2008.

Schönebeck (Elbe), den 01.11.2011

Haase
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk:
Die erforderliche Zustimmung des Landesbetrieb Bau wurde mit Schreiben vom 17.10.2011, Az.: W/2324/31023-292/11 erteilt.
Die erforderliche Zustimmung des Kreisstraßenbauamtes des Salzlandkreises als Straßenbaubehörde für die Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen wurde mit Schreiben vom 13.10.2011, Az.: 66/Eb./Satz. erteilt.

Der Stadtrat Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 08.12.2011 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer 0380/2011
Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß Anlage 1 die Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung).
Der Beschluß Nr. 0354/2011 vom 29.09.2011 wird aufgehoben.

Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1
Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 50 (2) des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 8 (3) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 855) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht
(1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 dieser Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 01.11.2011 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
   Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Plätzen werden gemäß der Anlage 2 erhoben, wenn die wirtschaftliche Absicht im Vordergrund steht und ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung nicht besteht.
(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
(3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei Abweichungen der jeweiligen Zeiteinheit können auf Antrag für die nächstniedrige Zeiteinheit anteilig Gebühren erhoben werden.
(4) Ist die sich nach § 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird eine Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
   1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
   2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 30,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.
(7) Die Gebühr kann auf Antrag erlassen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich dem Zweck dient, auf die Historie eines Gebäudes oder einer Stätte hinzuweisen oder als touristischer Hinweis dient.

§ 2 Gebührenschuldner
(1) Gebührenschuldner sind:
   a) der Antragsteller,
   b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
   c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
(1) Die Gebührenschuld entsteht
   a) für Sondernutzung bis zu 1 Jahr bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
   b) für Sondernutzungen über 1 Jahr erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre im Voraus bis zum 1.12. des laufenden Kalenderjahres;
   c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
   d) bei unerlaubter Sondernutzung im Sinne des § 1 Abs. 2 mit deren Beginn.
(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
(3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Gebührenerstattung
(1) Gezahlte Gebühren können auf Antrag anteilmäßig erstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder die Sondernutzung aus sonstigen Gründen beendet wird.
(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung und Erlass
(1) Ansprüche der Stadt (Sondernutzungsgebühren) dürfen auf Antrag des Gebührenschuldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
(2) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 6 Gebührenfreiheit
(1) Besteht an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse, wird eine Sondernutzungsgebühr und Verwaltungsgebühr nicht erhoben. Hierbei kann insbesondere die Erfüllung gemeinnütziger Zwecke eine Gebührenfreiheit herbeiführen. Der Nachweis des Vorliegens eines öffentlichen Interesses ist der Antragstellung beizufügen.
(2) Des Weiteren sind erlaubnispflichtige Sondernutzungen gebührenfrei, sofern sie in der Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle als solche ausgewiesen werden.
(3) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die im Sinne des Absatzes 2 gebührenfrei sind, wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

§ 7 Inkrafttreten
Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurch-fahrten in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Sondernutzungssatzung) ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Satzung. Diese Sondernutzungsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
Stadt Schönebeck (Elbe)
– Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung) der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 11.Februar 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 14. Mai 2002,
– Erste Änderungssatzung der Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 14. April 2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 18. April 2010
Ortschaft Plötzky
– Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 21. März 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 15. Mai 2001
Ortschaft Pretzien
– Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18. Oktober 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 11. Dezember 2001,
– Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen der Gemeinde Pretzien (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 15. Dezember 2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 17. Dezember 2008

Ortschaft Ranies
– Satzung über Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 29. September 2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 05. Oktober 2008.

Schönebeck (Elbe), den 12.12.2011

Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung im Sinne des § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)	Bemessensgrundlage	Je angefangene Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro
1.1.	Das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen und -gerüsten; das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten; Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	Je angefangener qm öffentlicher Verkehrsraum	Woche die ersten 4 Wochen frei, ab 5. Woche	1,00	10,00
1.2.	Das Aufstellen von Containern und Mobiltoiletten	Je angefangener qm öffentlicher Verkehrsraum	Tag die ersten 4 Tage frei, ab 5. Tag	0,50	5,00
2.1.	Das Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften	Je Person	Tag	6,00	
2.2.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken	Je Fahrzeug	Tag	5,00	
2.3.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen herumtragen	Je Person	Tag	6,00	

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang Mittwoch, 14.12.2011 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 59-2

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung im Sinne des § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)	Bemessensgrundlage	Je angefangene Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro
2.4.	Plakate bis 0,5 qm Werbefläche	Stück	Woche	1,00	
2.5.	Plakate ab 0,5 qm Werbefläche	Stück	Woche	2,00	
3.	Das Abstellen von Anhängern, Wohnmobilen, und -anhängern	Je angefangener qm öffentlicher Verkehrsraum	Tag	3,00	10,00
4.1.	Das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen, Blumenkübel/ Schmuckelemente	Antragspflichtig			
4.2.	Das Aufstellen von transportablen Werbeträgern/Reitern von mehr als 1 Stück am Ort der Leistung	Stück	Monat	3,00	
4.3.	Das Aufstellen von Spielgeräten	Stück	Monat	3,00	10,00
5.1.	Das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern	Je angefangener qm öffentlicher Verkehrsraum	Jahr	5,00	
5.2.	Anbringen/Aufstellen von baul. Anlagen, insbesondere Warenautomaten, Werbeträgern, Briefkastenanlagen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Stück	Einmalig	60,00	
5.3.	Anbringen/Aufstellen von Zunftzeichen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Antragspflichtig		frei	
6.1.	Verkauf und das Anbieten von Waren und Leistungen aus Fahrzeugen und Einrichtungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden aufgrund eines zugewiesenen Standplatzes	Je angefangene qm öffentlicher Verkehrsraum	Woche	1,50	10,00
7.	Das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten im öffentlichen Verkehrsraum	Je angefangene qm öffentlicher Verkehrsraum	Jahr	5,00	
8.	Informationsstände, Tische, Plakatständer und sonstige den öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch nehmende Informationsberatung mit Ausnahme politischen und religiösen Inhalts	Je angefangene qm öffentlicher Verkehrsraum	Tag	1,50	10,00

Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung

	Marktplatz Schönebeck (Elbe) 2.447 m²			Marktplatz Bad Salzelmen 2.392 m²		
Art der Veranstaltung	Woche/ Euro	Tag/ Euro	3 Tage/ Euro	Woche/ Euro	Tag/ Euro	3 Tage/ Euro
1. Volksfest/Jahrmarkt	600,00	100,00	250,00	600,00	100,00	250,00
2. Spezial-/Flohmarkt	750,00	125,00	300,00	750,00	125,00	300,00
3. sonst. kulturellen Veranstaltungen	600,00	100,00	250,00	600,00	100,00	250,00

	Reuterplatz 2.229 m²			Salzblumenplatz 7.841 m²		
Art der Veranstaltung	Woche/ Euro	Tag/ Euro	3 Tage/ Euro	Woche/ Euro	Tag/ Euro	3 Tage/ Euro
1. Volksfest/Jahrmarkt	600,00	100,00	250,00	1.200,00	200,00	500,00
2. Spezial-/Flohmarkt	750,00	125,00	300,00	1.500,00	250,00	650,00
3. sonst. kulturelle Veranstaltungen	600,00	100,00	250,00	1.200,00	200,00	500,00

Der Stadtrat Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 28.11.2011 nachfolgenden Beschluss Nummer: 0358/2011 gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer: 0358/2011
9. Änderung der 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 befindliche Neunte Änderung der 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1

Neunte Änderung der 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)
(Neunte Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung)

Präambel

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 (3) Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 28.11.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 27.06.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 16.07.2002 in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 28.05.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 06.06.2010, wird wie folgt geändert:

1. In den § 3 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
   „(3) Der Beitragspflicht unterliegen ebenfalls die Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 bereits an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen waren oder eine Anschlussmöglichkeit hatten (Altanschlussnehmer).“
   Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. In den § 4a wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
   „(2) Für Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 bereits an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen waren oder eine Anschlussmöglichkeit hatten (Altanschlussnehmer), wird ein gesonderter Beitrag (Herstellungsbeitrag II) erhoben. Der Beitragssatz des Herstellungsbeitrages II beträgt 1,06 €/m² beitragspflichtiger Fläche.“
   Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. Der § 6 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:
   „(3) Die Beitragspflicht entsteht für Grundstücke nach § 4a Absatz 2, die bereits vor dem 15.06.1991 an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen waren oder eine Anschlussmöglichkeit hatten, frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht setzt nicht die Erneuerung der Abwasseranlage vor dem veranlagten Grundstück voraus.“
4. Der § 11 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
   „(6) Die Einleitungsgebühr beträgt
   a) für Schmutzwasser, das in die öffentlichen Kanäle eingeleitet und durch die öffentliche Kläranlage gereinigt wird **2,18 €/m³**
   Für Schmutzwasser, dessen Zusammensetzung außerhalb der in der Abwasserbeseitigungssatzung definierten Grenzwerte liegt und welches der Ausnahme nach § 7 Absatz 4 letzter Satz der Abwasserbeseitigungssatzung unterliegt, werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.
   b) für Schmutzwasser nach § 11 Absatz 3b **2,01 €/m³**
   c) für Niederschlagswasser **1,07 €/m²**
   d) für das aus besonderen Gründen sowie mit Einleitgenehmigung in die öffentliche Kanalisation eingeleitetes Grundwasser **2,18 €/m³.“**
5. Der § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Die Klärgebühr beträgt:
   a) bei Nutzung einer abflusslosen Sammelgrube (Absatz 1a) **2,01 €/m³**
   b) für die Reinigung des Anlageninhaltes (Fäkalschlamm) aus Kleinkläranlagen mit Anbindung an ein Gewässer **58,69 €/m³.“**

Artikel 2

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
   Abweichend hierzu treten die Änderungen des § 11 Absatz 6 sowie die Änderungen des § 12 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
   Diese Rückwirkung gilt nicht für die Ortsteile Plötzky, Pretzien und Ranies.
2. Nachfolgende Satzungen treten am 31.12.2011 außer Kraft:
   – Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Plötzky – Abwasserbeseitigungssatzung – in der Fassung der 2. Änderung vom 20.06.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 01.07.2007,
   – Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Plötzky – Abwasserabgabensatzung – vom 20.02.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 19.03.2002,
   – Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Pretzien – Abwasserbeseitigungssatzung – in der Fassung der 2. Änderung vom 01.03.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 18.03.2007,
   – Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pretzien – Abwasserabgabensatzung – in der Fassung der 1. Änderung vom 12.10.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 05.11.2006,
   – Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Ranies – Abwasserbeseitigungssatzung – vom 22.11.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 16.01.2001,
   – Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ranies vom 27.07.1993, veröffentlicht im Aushang der Gemeinde Ranies,
   – Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ranies vom 27.07.1993, veröffentlicht im Aushang der Gemeinde Ranies.
3. Mit dieser Neunten Änderung der 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) treten gleichzeitig zum 01.01.2012 folgende Satzungen der Stadt Schönebeck (Elbe) auch für die Ortsteile Plötzky, Pretzien und Ranies in Kraft:
   – 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 27.06.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 16.07.2002 in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 28.05.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 06.06.2010,
   – 4. Novellierung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 27.06.2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 23.07.2002 in der Fassung der 2. Änderung vom 10.03.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 20.03.2005.

Schönebeck (Elbe), den 05.12.2011

Haase
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.